

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein Mohnblümchen".
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Mettingen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2a Zweck des Vereins

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Unterstützung der Arbeit im *Kindergarten Mohnblume* in Mettingen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch den Unterhalt und die Arbeit des Kindergartens zu ergänzen.

§ 2b Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2c Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2d Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3a Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden, eingeschlossen der hauptamtlichen Mitarbeiter:innen des *Kindergartens Mohnblume*. Das Mindestalter der Mitglieder ist das vollendete 18. Lebensjahr.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich durch die Abgabe einer Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages wird für den Erwerb der Mitgliedschaft vorausgesetzt. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Als Mitglieder können im Rahmen von Firmenmitgliedschaften (Sponsoren) auch juristische Personen werden. Diese haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 3b Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern eine grobe Verletzungen der Vereinspflichten oder ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten).
5. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.
6. In Sonderfällen kann von einem sofortigen Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit dann abgesehen werden, wenn die Sachlage erwarten lässt, dass das Mitglied in der Zukunft seinen Pflichten gegenüber dem Verein nachkommt. In diesen Fällen kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden, jedoch nicht über den Zeitraum eines Jahres hinaus.

§ 3c Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus geschäftsführendem und erweitertem Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, darunter die/der
 - (a) Vorsitzende:r
 - (b) Stellvertreter:in der/des Vorsitzenden
 - (c) Kassenwart:in
3. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.
4. Zu dem erweiterten Vorstand gehören bis zu vier stimmberechtigte Mitglieder.
5. Über die Zahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand.

6. Die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.
7. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

§ 6a Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - (a) Änderungen der Satzung
 - (b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - (c) Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - (d) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr
 - (e) Entlastung des Vorstands
 - (f) Auflösung des Vereins

§ 6b Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
2. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 6c Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstands, bei deren/dessen Verhinderung von seiner/seinem Stellvertreter:in und bei deren/dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
2. Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Juristische Personen (Sponsoren) haben nur eine beratende Stimme.
3. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 6d Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen/eine Kassenprüfer:in. Diese:r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Satzungsänderung

Anträge auf Änderungen der Satzung können vom Vorstand oder von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Fördervereins ist nur möglich, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung zustimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mettingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form am 15.07.2022 in der Gründerversammlung errichtet.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

	Name, Vorname	Unterschrift
Vorsitzende:r		
Stellvertretende:r Vorsitzende:r		
Kassenwart:in		
Schriftführer:in		
Beisitzer:in		
Beisitzer:in		
Beisitzer:in		